



Legislativ- und  
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2003-BG/591/12-2017

Betreff

Bundesgesetz, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz - IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz); Stellungnahme

Bezug: BMASK-433.001/0006-VI/B/7/2017

Datum

09.03.2017

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

### 1. Allgemeines:

Grundsätzlich ist die den geplanten Vorhaben zu Grunde liegende Intention der Ergreifung verstärkter Maßnahmen zur Förderung der Integration von geflüchteten Personen - insbesondere auch in den Arbeitsmarkt - als positiv zu bewerten. Insbesondere das Ziel einer nachhaltigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt und einer verbesserten wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit wird geteilt. Die im § 7 IJG vorgesehene und als Integrationshilfe bezeichnete Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts kann eine kostenverringende Auswirkung auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung haben. Um das Vorhaben aber im Detail beurteilen zu können, bedarf es einer dementsprechenden Abstimmung mit den Ländern.

### 2. Zu Artikel 1 (Integrationsjahrgesetz - IJG):

#### Zu den finanziellen Auswirkungen:

Die im Vorblatt der Erläuterungen enthaltenen Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Länder (Entlastung gesamt für 2017 im Ausmaß von 4,57 Millionen Euro und ab 2018 im Ausmaß von 18,27 Millionen Euro) können nicht nachvollzogen werden. Das den Be-

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | DVR 0078182

rechnungen zu Grunde gelegte Szenario ist zwar rechnerisch überprüfbar, es baut jedoch auf Annahmen auf, deren Eintritt unvorhersehbar ist. Die Beurteilung der Kostenwirkungen auf die Länder ist ohne Kenntnis der Ausgestaltung der Richtlinie gemäß § 7 IJG (Höhe der Integrationshilfe als Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß den §§ 35 bis 37 AMSG) und der Praxis des AMS hinsichtlich der Zuweisung zum verpflichtenden Integrationsjahr nicht seriös möglich. Hinsichtlich der Höhe der Integrationshilfe wird man wohl davon ausgehen müssen, dass sie so angesetzt wird, dass sie bei anerkannten Asylwerbern wohl sehr häufig Aufzahlungen seitens der Länder auf das Niveau der Mindestsicherung notwendig machen wird.

Im Einzelnen:

1. Ganz wesentlich wird sein, ob das AMS die Zielgruppe, ohne den gesetzlich wohl vorgesehenen Versuch einer unmittelbaren Vermittlung auf einen geeigneten Arbeitsplatz (siehe § 3 Abs 2 Satz 1 IJG) zu unternehmen, grundsätzlich und weitgehend lückenlos dem verpflichtenden Integrationsjahr zuweisen wird. Dafür spricht, dass ein Kompetenzclearing grundsätzlich als Maßnahme des verpflichtenden Integrationsjahres (siehe § 5 Abs 3 lit a IJG) vorgesehen ist. Ein solches gehörte aber zur Beurteilbarkeit des Vorliegens der Voraussetzungen für die Zuweisung zum verpflichtenden Integrationsjahr jedenfalls der Zuweisung vorangestellt, um erst bewerten zu können, ob eine unmittelbare Vermittlung auf einen geeigneten Arbeitsplatz möglich ist. Bei dem sich abzeichnenden Zugang (generelle Zuweisung ohne Prüfung der Vermittelbarkeit) besteht die realistische Gefahr, dass auch Personen im Leistungssystem der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (im Folgenden als „BMS“ abgekürzt) landen werden, die zuvor wohl nicht zum Kreis der Begünstigten gehört hätten.

Dies steht in eklatantem Widerspruch zu der in § 8 S.MSG verankerten umfassenden und systemimmanenten Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft, wonach - analog zur Notstandshilfe - auch in der BMS kein Berufsschutz im Hinblick auf die Zumutbarkeit der Ausübung einer Beschäftigung besteht (vgl § 8 Abs 2 S.MSG) und somit - unabhängig von etwaigen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten - auch auf Hilfstätigkeiten am allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisen ist (siehe Entscheidung des S.LVWG vom 31.10.2016, Zl 405-9/106/1/5-2016). Zudem stellt sich - aufgrund des sich abzeichnenden undifferenzierten Zugangs - in diesem Zusammenhang die Frage des Vorliegens einer nicht rechtfertigbaren Ungleichbehandlung zwischen Asylberechtigten und allen anderen anspruchsberechtigten Personengruppen nach § 4 Abs 2 S.MSG im Sinn einer gleichheitswidrigen Besserstellung von Asylberechtigten.

Diese Problematik verdeutlicht sich auch in der Regelung des § 3 Abs 1 IJG, wonach die Dauer des Integrationsjahrs auf „grundsätzlich mindestens ein Jahr“ angelegt ist. Auch hier spiegelt sich der individuelle Charakter der Maßnahmen im Rahmen des Integrationsjahrs zu Lasten der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft wider. In diesem Sinne ist auch die in § 5 Abs 4 IJG verankerte Möglichkeit der Absolvierung eines freiwilligen Integrationsjahres nach Abschluss des verpflichtenden Integrationsjahres kritisch zu betrachten, da dies wiederum ein Hinauszögern des Einsatzes der Arbeitskraft bedeutet. Nun kann man wohl argumentieren, dass die Länder frei und eigentlich verpflichtet sind, dies bei der Zuerkennung von Leistungen der BMS im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit des Einsatzes der Arbeitskraft zu berücksichtigen, mit dem im Einzelfall möglichen Ergebnis, dass die Teilnahme am verpflichtenden Integrationsjahr als mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft zu werten sein könnte - mit den bekannten Sanktionsfolgen.

Einer sinnvollen Abstimmung der Leistungssysteme aufeinander wäre jedoch der Vorzug zu geben. Es wird daher vorgeschlagen, eine Verpflichtung zur Durchführung eines zumindest groben Kompetenzclearings hinsichtlich der Zielgruppe der anerkannten Asylwerber und subsidiär Schutzberechtigten sowie die Durchführung von Versuchen zur Vermittlung auf eine Hilfstätigkeit ausdrücklich festzulegen.

Derzeit ist es vor diesem Hintergrund tatsächlich nicht auszuschließen, dass es im Rahmen der BMS zu einer Mehrbelastung der Länder kommen kann.

#### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

##### **Zu den §§ 1, 2 und 3:**

1. Bei der in diesen Bestimmungen verwendeten Formulierung „AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte wahrscheinlich ist“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher nicht nur einen großen Interpretationsspielraum bietet, sondern insbesondere auch wesentliche Unklarheiten mit sich bringt. Vor allem stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien letztlich die Beurteilung des Vorliegens einer wahrscheinlichen Zuerkennung internationalen Schutzes erfolgt. Zwar wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass diesbezüglich insbesondere auf entsprechende Statistiken des Bundesministerium für Inneres abgestellt werden soll, jedoch werden - nicht zuletzt aufgrund der Verwendung des Wortes „insbesondere“ - auch hier keine abschließenden Beurteilungskriterien festgelegt.

Die Verwendung derartig unbestimmter und nicht näher konkretisierter und auch konkretisierbarer Begriffe gerade im Zusammenhang mit der Definition der Zielgruppen ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass jene letztlich für die Entscheidung über die Anwendbarkeit des Gesetzes ausschlaggebend ist, problematisch und bedingt eine erhebliche Rechtsunsicherheit sowohl für den Vollzug als auch für die Normunterworfenen.

2. Hinsichtlich der Zielgruppe der subsidiär Schutzberechtigten ist seitens des Landes Salzburg darauf hinzuweisen, dass in Salzburg die Sicherung des Lebens- und Wohnbedarfes von subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen des Grundversorgungsgesetzes (§ 5 Abs 3 Z 2 S.GVG) geregelt ist, die organisatorisch zudem abweichend von der Vollziehung der Mindestsicherung aufgestellt ist, was vor dem Hintergrund des in § 3 Abs 2 geregelten „Sanktionsmechanismus“ gegebenenfalls zu berücksichtigen ist.

3. Den Erläuterungen folgend besteht für den Einzelnen auf die Einbeziehung in Maßnahmen des Integrationsjahres kein Rechtsanspruch. Dadurch ist zu befürchten, dass die Entscheidungen des AMS in der Praxis sehr einzelfallbezogen und wenig transparent erscheinen.

Es wird daher angeregt, dass in der Richtlinie des Verwaltungsrates des Arbeitsmarktservice klare Voraussetzungen für die Zuteilung der einzelnen Bezugsberechtigten - bzw -verpflichteten zu bestimmten Maßnahmen des AMS, klare Begründungen bei Ablehnung der Zuteilung zu bestimmten Maßnahmen und klare Differenzierungen der Gestaltung der Module nach Berufsgruppen definiert werden.

##### **Zu § 3:**

1. Gegen die im Abs 2 enthaltene Bestimmung bestehen doch verfassungsrechtliche Bedenken: Der zweite Satz des Abs 2 sieht als Folge eines Verstoßes gegen die Mitwirkungs- und Teilnahmepflichten im Rahmen des Integrationsjahres vor, dass die für die Erbringung der Sozialhilfe oder Mindestsicherung zuständigen Stellen der Länder ihre Leistungsempfänger nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorgaben analog zur mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft zu sanktionieren haben. In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das geplante Vorhaben den Erläuterungen folgend auf den Kompetenztatbestand des „Asylwesens“ und des „Arbeitsrechts und Sozialversicherungsrechts“ (Art 10 Abs 1 Z 3 und 11 B-VG). Die Regelung des Leistungszugangs und der Leistungshöhe im Bereich der Sozialhilfe und Mindestsicherung ist jedoch dem Kompetenztatbestand des „Armenwesens“ (Art 12 Abs 2 Z 1 B-VG) zu unterstellen.

2. Vor dem Hintergrund des Art 18 B-VG ist auch die Verwendung des Begriffs der „berücksichtigungswürdigen Gründe“ im Abs 2 und 3, welche von der Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationsjahr entbinden sollen, bedenklich.

#### **Zu § 5:**

Die Berufsgruppe der Gesundheitsberufe (ÄrztInnen, Pflegekräfte, medizinisch-technischer Dienst, PsychologInnen, usw.) wird bisher zu wenig vom Arbeitsmarktservice unterstützt und betreut. In den Listen der Bundesländer über die im Rahmen des Zivildienstgesetzes anerkannten Trägerorganisationen für den Zivildienst ist zwar auch der medizinische und pflegende Bereich (Krankenhäuser, Rehab-Kliniken, Altenheime, usw.) enthalten, doch stellt auch das Integrationsjahr keine ausreichende Möglichkeiten zu Verfügung, an ihren mit viel Engagement in der Heimat erworbenen Beruf in Österreich eines Tages wieder anschließen zu können.

Eine sinnvolle Begleitung für diese Personengruppe ist lediglich in der lit c des Abs 3 („Abklärung und Unterstützung bei der Anerkennung von Qualifikationen und Zeugnissen“) enthalten. Die Dauer der Wartezeiten (Asylverfahren, Anerkennungsverfahren, Sprachtraining) sind in Österreich meist zu lange und wenig förderlich, um erfolgreich in Österreich in diese Berufe einzusteigen. Gerade hier wäre mit Kursen für Fachsprache Deutsch, Praktika in einschlägigen Bereichen anstelle von Trainings mit gemeinnützigem Charakter, sowie Zulassung zu Arbeitstrainings direkt in diesen Berufsgruppen ein weit besserer Erfolg bei der Arbeitsmarktintegration möglich.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
DDr. Sebastian Huber, MBA  
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

#### **Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC

11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Abteilung 2 Kultur, Bildung und Gesellschaft, Franziskanergasse 5A, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20202-ALL/17/86-2017, Intern
15. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 203-0/943/16-2017, Intern
16. Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden, Südtiroler Platz 11, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
17. Büro LH Haslauer, Chiemseehof, Postfach 527, 5020 Salzburg, zur Kenntnis (Abschrift), Intern